

Dienstreise-Rahmenvertrag

Zwischen

der Jugendhaus Versicherungen GmbH
Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
im nachfolgenden kurz „Jugendhaus“ genannt
als Versicherungsnehmerin

und der

Dialog Versicherung AG
Adenauerring 9
81737 München
im nachfolgenden kurz „Dialog“ genannt
als Versicherer

ist unter den Versicherungsscheinnummern

2-GK-89.837.395-2 (Haftpflicht)

2-GK-89.837.357-0 (Unfall)

folgender Rahmenvertrag für die

Dienstreise-Versicherung für Tageseinsätze

abgeschlossen.

A. Haftpflichtversicherung

B.

C.

(1 A) Die Dialog Versicherung Aktiengesellschaft gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB – Formular AH 0372 1/01.2009), der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Verbände, Diözesen, Pfarrgemeinden, Gruppen, Vereinen, Heimen, Arbeitsgemeinschaften usw. (nachstehend kurz „Einrichtungen“ genannt) wegen Unfallschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen und Anhängern von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern **sowie ehrenamtlich tätigen Privatpersonen** während der von den Versicherten genehmigten kurzfristigen Dienst-, Besorgungs- und Auftragsfahrten (nachstehend kurz „Dienstfahrten“ genannt).

(2) Alle Dienstfahrten müssen dem Jugendhaus vor Fahrtantritt von den Einrichtungen gemeldet werden.

(3) Versicherungsschutz besteht für Dienstfahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Nach besonderer Anzeige wird der Versicherungsschutz erweitert auf die Länder:
- Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Italien, Schweiz, Österreich sowie Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland.

Eine entsprechende Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf Auslandsschäden scheidet jedoch für die in A (4) zweiter Absatz geregelte Erstreckung des Versicherungsschutzes auf von professionellen Verleihfirmen entliehenen LKW's etc. aus.

(4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf LKW, Lieferwagen und Kleinlastwagen, Traktoren und Anhänger, sofern diese bei kurzfristigen Dienstfahrten (z. B. Altkleider- oder Papiersammlungen) eingesetzt werden und diese Dienstfahrten dem Jugendhaus vor Fahrtantritt gemeldet wurden. Fahrzeuge und LKW über 1 t Nutzlast werden unabhängig von ihrer Verwendung als LKW bewertet.

(5) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf

- den unmittelbaren Schaden aus Beschädigung, Vernichtung oder Verlust eines auf einer Dienstfahrt benutzten Kraftwagens und Anhängers einschließlich einer evtl. Wertminderung.

- Den Verlust des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Der Verlust des Schadenfreiheitsrabattes ist durch Vorlage der aktuellen Prämienrechnung und der Schadenunterlagen des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers nachzuweisen. Die Entschädigung erfolgt durch einmalige Zahlung, wobei die Erstattung des SFR-Verlustes auf 2 Jahre begrenzt ist.

Nicht versichert gelten Folgeschäden wie

- Fracht- und sonstige Transportkosten (Abschleppen des Fahrzeuges zur Wiederherstellung des beschädigten Kraftfahrzeuges und Anhängers bis zur nächsten Werkstatt)

- Überführungs- und Zulassungskosten

- Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens

(6) Versicherungsschutz besteht auch für Ferienfahrten bis zu 2 Monaten.

(7) Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung.